

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE200396-O/U/GRO

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, und lic. iur. D. Oehninger, Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger und Gerichtsschreiber Dr. A. Brüsweiler

Beschluss vom 19. Mai 2021

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____,

gegen

1. **B.** _____,

2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,**

Beschwerdegegnerinnen

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. November 2020, C-6/2020/10029981

Erwägungen:

I.

A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) liess sich am 12. August 2020 von der Kosmetikerin B._____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin 1) behandeln; an den Augenbrauen der Beschwerdeführerin wurde eine sog. Microblading-Behandlung vorgenommen. Am 18. August 2020 stellte sie Strafantrag gegen die Beschwerdegegnerin 1 wegen Körperverletzung (Urk. 13/2). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat nahm mit Verfügung vom 5. November 2020 eine Untersuchung nicht an Hand (Urk. 6). Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 23. November 2020 innert Frist Beschwerde erheben und die folgenden Anträge stellen (Urk. 2 S. 2):

- "1. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Abteilung C, vom 5. November 2020 sei aufzuheben.
2. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Abteilung C, sei anzuweisen, das Untersuchungsverfahren durchzuführen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. Mehrwertsteuer zu Lasten der Beschwerdegegner."

Mit Verfügung vom 26. November 2020 wurde der Beschwerdeführerin aufgegeben, eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 1'500.- zu leisten (Urk. 7), worauf am 16. Dezember 2020 eine entsprechende Geldzahlung erfolgte (Urk. 9). Nachdem der Beschwerdegegnerin 1 und der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 21. Dezember 2020 Frist zur Stellungnahme angesetzt worden war (Urk. 10), beantragte die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung vom 6. Januar 2021 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 12 S. 1), und die Beschwerdegegnerin 1 liess sich innert angesetzter Frist nicht vernehmen. Die Beschwerdeführerin replizierte mit Eingabe vom 15. Februar 2021 innert der mit Verfügung vom 1. Februar 2021 angesetzten Frist (Urk. 15 und Urk. 17). Nachdem der Beschwerdegegnerin 1 und der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 22. Februar 2021 Frist zur Duplik angesetzt worden war (Urk. 20), verzichtete die Staatsanwaltschaft am 25. Februar

2021 auf eine Vernehmlassung, und die Beschwerdegegnerin 1 liess sich innert angesetzter Frist nicht vernehmen. Die Beschwerdeführerin liess mit Eingabe vom 25. Februar 2021 eine Strafanzeige einreichen, welche sie am 24. Februar 2021 gegen die Beschwerdegegnerin 1 erstattet hatte (Urk. 22 und Urk. 23). Das Verfahren erweist sich damit als spruchreif.

II.

1. Begründung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zur Nichtanhandnahme-verfügung

Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Nichtanhandnahmeverfügung im Wesentlichen damit, die Beschwerdegegnerin 1 habe anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 1. September 2020 den Vorwurf der Körperverletzung bestritten und ausgeführt, dass sie - wie mit der Beschwerdeführerin vereinbart - eine Microblading-Behandlung durchgeführt habe; nach der Behandlung könne es zu kurzfristigen Verkrustungen an den Augenbrauen kommen. Sie habe die Beschwerdeführerin im Bereich der Augenbrauen geritzt und danach Farbe aufgetragen. Es sei bei der Beschwerdeführerin vermutlich aufgrund des vielen Trinkens [von Alkohol] zu Blutungen gekommen, was jedoch nicht aussergewöhnlich sei. Die Beschwerdeführerin habe sich mit der Behandlung einverstanden erklärt und dies auch auf der Microblading-Einverständniserklärung mit ihrer Unterschrift bestätigt.

Anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 18. August 2020 habe die Beschwerdeführerin zu Protokoll gegeben, dass sie mit dem Resultat der Microblading-Behandlung nicht zufrieden sei. Weshalb sie nicht zufrieden sei, habe sie nicht ausgeführt.

Die Beschwerdeführerin habe ein Vorher- und ein Nachher-Bild von sich eingereicht. Zudem habe ein Polizeibeamter ein Bild der Beschwerdeführerin erstellt. Auf dem vorhandenen Bildmaterial sei nicht ersichtlich, inwiefern sie Verletzungen an den Augenbrauen aufweisen solle.

Es seien keine Verletzungen der Beschwerdeführerin dokumentiert und auf den eingereichten Bildern auch keine Verletzungen sichtbar. Durch eine Microblading-Behandlung könne es aufgrund des Ritzens zu Verkrustungen auf der Haut kommen, die jedoch nach einiger Zeit wieder verschwänden. Die Beschwerdeführerin habe sich mit ihrer Unterschrift mit der Microblading-Behandlung einverstanden erklärt und sei auf das Auftreten von Hautirritationen nach der Behandlung hingewiesen worden (Urk. 6 S. 1 f.).

2. Begründung der Beschwerde

Zur Begründung ihrer Beschwerde liess die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vorbringen, sobald die Beschwerdegegnerin 1 mit der Microblading-Behandlung begonnen habe, habe die Beschwerdeführerin entgegen ihren Erwartungen enorme Schmerzen bekommen und zudem ungewöhnlich fest geblutet. Blutungen würden erwiesenermassen entstehen, wenn die Klinge zu tief in die Haut gedrückt werde. Die Beschwerdegegnerin 1 habe daraufhin nachgefragt, ob die Beschwerdeführerin Aspirin einnehme, Allergikerin sei oder Alkohol getrunken habe, worauf diese geantwortet habe, dass sie am Vortag fast eine Flasche Wein getrunken habe. Vor der Behandlung habe ihr jedoch niemand mitgeteilt, dass sie keinen Alkohol hätte trinken dürfen. Aufgrund dieser Frage habe die Beschwerdeführerin erkannt, dass es der Beschwerdegegnerin 1 unangenehm geworden sei und dass diese mit der Situation überfordert gewesen sei. Wegen der Blutungen habe die Beschwerdegegnerin 1 begonnen, an gewissen Stellen unkontrolliert Farbe aufzutragen bzw. in die Schnitte hineinzufüllen. Sie habe viel zu viele und zu grosse Schnitte gemacht, was zu Verletzungen der Augenbrauen der Beschwerdeführerin geführt habe. Die Folge davon sei gewesen, dass ihre Augenbrauen viel zu gross und völlig unregelmässig geworden seien; im unteren Teil würden die durch das Microblading aufgezeichneten einzelnen Härchen in dicke, unästhetische Streifen schwimmen. Um diese schwarzen Balken zu beseitigen, sei eine Entfernung der eingebrachten Farbe notwendig. Dazu sei eine Therapie erforderlich, die sehr schmerzhaft und kostspielig sei. Dass die Verletzungen der Beschwerdeführerin auf den Bildern nicht direkt ersichtlich seien, liege daran, dass die mit

Pigmentierfarbe dick aufgezeichneten Augenbrauen diese Verletzungen verdecken würden. Die Folge dieser Microblading-Behandlung sei, dass sie verwüstete Augenbrauen, Narben und noch mehr Rötungen bei den Augenbrauen habe. Diese Narben und Rötungen seien unter den schwarzen Balken momentan nicht sichtbar. Die Beschwerdeführerin werde sobald als möglich beim Dermatologen Dr. med. C._____ in D._____ einen Bericht einholen, der bestätigen werde, dass die unkontrollierten und auf unprofessionelle Weise gemachten Schnitte das Hautgewebe deutlich mehr verletzt hätten, als dies üblich sei, und bleibende Narben verursacht hätten. Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie habe dieser Bericht bis anhin noch nicht eingeholt werden können. Es wäre jedoch Sache der Staatsanwaltschaft gewesen, die notwendigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen und bei Zweifeln die notwendigen Berichte einzufordern.

Das Kosmetikstudio habe vor Ort einen unseriösen Eindruck erweckt. Es sei extrem klein und erscheine unprofessionell eingerichtet. Es habe eher einer grösseren Toilette geähnelt. Dass es sich bei der Firma tatsächlich um keine seriöse Unternehmung handle, habe die Beschwerdeführerin erneut anlässlich ihrer Einvernahme realisiert, als ihr der Polizeibeamte E._____ mitgeteilt habe, dass bekannt sei, dass der auf der Homepage abgebildete Artist sich jeweils als Arzt ausbebe, obwohl er keiner sei.

Wenn die Staatsanwaltschaft argumentiert habe, dass die Beschwerdeführerin die Einverständniserklärung unterschrieben und folglich auch Hautirritationen zugestimmt habe, so verkenne sie, dass ein fehlerhaft durchgeführtes Microblading immer eine rechtswidrige Körperverletzung darstelle, denn die vom Kunden abgegebene Einverständniserklärung gelte nur für eine fachgerechte und sorgfältige Behandlung. Die Augenbrauen der Beschwerdeführerin seien völlig unregelmässig. Sicherlich habe sie nie einer derartigen Verunstaltung ihres Gesichts zugestimmt. Es komme im vorliegenden Fall hinzu, dass der Beschwerdeführerin die Einverständniserklärung erst während der Behandlung vorgelegt worden sei. Die Beschwerdegegnerin 1 habe mit der Behandlung begonnen und nach dreissig Minuten eine Pause gemacht, während welcher sie der Beschwerdeführerin die Einverständniserklärung zum Unterschreiben gegeben habe. Danach habe sie sie

weiter behandelt. Die Aufklärung über das Microblading, die Folgen und Nebenwirkungen bei Allergien oder der Einnahme bestimmter Substanzen sei somit zu spät erfolgt, weshalb kein Rechtfertigungsgrund vorliege.

Es habe ungefähr einen Monat gedauert, bis die Beschwerdeführerin keine Verkrustungen mehr aufgewiesen habe. Rötungen seien auch noch vier Monate nach der Behandlung vorhanden. Zudem habe sie bleibende Narben, die auf der rechten Seite des Bildes (Urk. 3/6) bei der linken Augenbraue zu erkennen seien. Es sei nach Einholung einer medizinischen Fachmeinung eine abschliessende Einschätzung durch die Staatsanwaltschaft angezeigt gewesen, ob ein Tatbestand erfüllt sei oder nicht (Urk. 2 S. 4 ff.).

3. Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

Zur Begründung ihres Antrages auf Abweisung der Beschwerde führte die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen aus, im vorliegenden Fall hätten keine Hinweise auf eine Körperverletzung bestanden, zumal die Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht habe, welche Verletzungen im Augenbrauenbereich entstanden sein sollten. Auf dem durch die Polizei erstellten und von den Parteien eingereichten Bildmaterial hätte keine Verletzung festgestellt werden können. Auch seien von der Staatsanwaltschaft keine Arztakten beigezogen worden, da die Beschwerdeführerin keinen Arzt aufgesucht habe. Nach den Ausführungen ihres Rechtsvertreters sei die Einholung eines Arztberichts aufgrund der Pandemie nicht möglich gewesen. Weshalb ein Arztbesuch unter Einhaltung entsprechender Massnahmen nicht möglich gewesen sein solle, sei weder erwähnt noch dokumentiert. Offenbar habe sich die Beschwerdeführerin weder anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 18. August 2020 kooperativ gezeigt noch das versprochene beweisrelevante Bildmaterial nach der Einvernahme bei der Polizei eingereicht noch einen Arzt aufgesucht, welcher die Verletzungen hätte dokumentieren können. Ausserdem handle es sich um ein Antragsdelikt, weshalb es der Beschwerdeführerin zuzumuten gewesen sei, an der Strafuntersuchung mitzuwirken, und die Strafverfolgung folglich auch vom Verhalten der Beschwerdeführerin abhängig gemacht werden könne. Deshalb vermöchten die neuen Einwände (Art der Verletzung) und Beweismittel (Foto), die erst im Rahmen der Beschwerde und

nicht im Rahmen der Anzeigeerstattung erwähnt bzw. beigebracht worden seien, die Rechtmässigkeit der Nichtanhandnahmeverfügung nicht in Frage zu stellen. Zudem sei festzuhalten, dass nach wie vor keine Verletzungen dokumentiert seien (Urk. 12 S. 2).

4. Replik der Beschwerdeführerin

Replicando liess die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend machen, sie leide unter einer psychischen Krankheit und sei im September 2020 - einige Tage nach ihrer polizeilichen Einvernahme - im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung in die Psychiatrie J._____ eingewiesen worden. Nach ihrem Austritt am 18. September 2020 habe sie sich eine Auszeit genommen und sei zwei Wochen im Ausland gewesen. Anschliessend seien die Arztpraxen wegen der zweiten Corona-Welle erneut ausgelastet gewesen, weshalb sie als Neukundin erst im Dezember 2020 einen Termin bekommen habe. Weil sie jedoch vom 8. Dezember 2020 bis am 13. Januar 2021 erneut aufgrund einer fürsorgerischen Unterbringung in der Klinik gewesen sei, habe der Arzttermin verschoben werden müssen. Am 15. Januar 2021 sei sie bei einem plastischen Chirurgen gewesen, der sie jedoch an eine andere Fachperson verwiesen habe. Zusätzlich sei sie im F._____ [Institut] in G._____ gewesen. Im Bericht der zuständigen Dermapigmentologin vom 12. Februar 2021 werde festgehalten, dass das Microblading fehlerhaft und äusserst unprofessionell gemacht worden sei. Eine derartige Arbeit sei gar dazu geeignet, bei der Kundin Depressionen auszulösen, da der Gesichtsausdruck dadurch total verändert werde. Entsprechend seien nun weitere Behandlungen notwendig, um die Folgen der unsachgemässen Behandlung zu korrigieren. Aus den dargelegten Gründen sollte es nachvollziehbar sein, weshalb sie bisher noch keinen Arztbericht habe einholen können und weshalb sie nicht in dem Ausmass am Strafverfahren mitgewirkt habe, wie es sich die Staatsanwaltschaft gewünscht habe (Urk. 17 S. 1 f.).

5. Rechtliches und Folgerungen

a) Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwer wiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Der Zweck der Untersuchung besteht nach Art. 308 Abs. 1 StPO darin, den Sachverhalt so weit zu ermitteln, dass das Vorverfahren entweder mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder einer Einstellung abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung - z.B. aufgrund einer Anzeige - nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige von vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung an Hand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse wie z.B. Verjährung gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Schmid/Jositsch, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017, N 1231; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017, Art. 309 N 3 f., Art. 310 N 1 ff.; Nathan Landshut/Thomas Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens, Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 309 N 11-14, N 19-23, Art. 310 N 2 ff.).

b) Nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise [als in Art. 122 StGB beschrieben] an Körper oder Gesundheit schädigt. Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, also etwa Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfungen, sofern sie um einiges über blosse Kratzer hinausgehen (BSK StGB-Roth/Berkemeier, 4. Auflage, Basel 2018, Art. 123 N 4).

Im Rapport der Polizeibeamtin H._____ vom 2. September 2020 ist festgehalten, dass sie anlässlich der Anzeigeerstattung durch die Beschwerdeführerin keine offensichtlichen Verletzungen der Augenbrauen habe feststellen können; die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, dass die Behandlung nicht professionell durchgeführt worden und ihre Augenbrauen verletzt worden seien. Um welche Verletzung es sich dabei genau handeln solle, habe selbst die Beschwerdeführerin nicht angeben können; ebenfalls habe sie keinen entsprechenden Arztbericht vorweisen können (Urk. 13/1 S. 3). Anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 18. August 2020 wurde die Beschwerdeführerin zweimal gefragt, was während der Behandlung falsch gemacht worden sei, worauf sie die folgenden Antworten zu Protokoll gab (Urk. 13/6 S. 5): "Ich habe Fotos gemacht vom Ergebnis, die ich Ihnen zeigen möchte." "Mein Mann macht heute Abend eine Zusammenstellung der Fotos und schickt diese per Mail. Ich habe ein neues Handy, und man hat mir bewusst nicht alles rüber geladen." Weder auf den Detailaufnahmen der Beschwerdeführerin, welche diese der Polizei einreichte (Urk. 13/8 S. 2 und 3), noch auf der nachträglich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Aufnahme (Urk. 3/6) sind Narben erkennbar. Auch im Bericht der Dermapigmentologin I._____ vom 12. Februar 2021 werden keine Narben erwähnt, vielmehr wird darin festgehalten, dass "die Arbeit in verschiedenen Ansichten fehlerhaft und extrem unprofessionell ausgeführt wurde", dass "die Form zu hoch und zu breit gearbeitet wurde", dass "nach den Visagismusregeln (unbedingt Basiskenntnisse für jeden, der eine Pigmentierung anbietet) die Arbeit ganz und gar nicht stimmt" und dass "dieser Fall einer der schlechtesten ist, den [I._____] als

Dermapigmentologin und Prüfungsexpertin des ... [Verband] gesehen hat" (Urk. 18/10).

Die Beschwerdeführerin liess in der Begründung ihrer Beschwerde in Aussicht stellen, sie werde sobald als möglich beim Dermatologen Dr. med. C._____ in D._____ einen Bericht einholen, der bestätigen werde, dass die unkontrollierten und auf unprofessionelle Weise gemachten Schnitte das Hautgewebe deutlich mehr verletzt hätten, als dies üblich sei, und bleibende Narben verursacht hätten. Bis heute liegt jedoch kein ärztlicher Bericht vor, in welchem festgehalten wird, dass die Microblading-Behandlung *bleibende Narben* verursacht habe.

Wenn eine Anzeigerstatterin eine Verletzung im Bereich der Augenbrauen geltend macht und anlässlich der Anzeigerstattung nicht angeben kann, um welche Verletzung es sich genau handeln soll, wenn zudem weder die bei der Anzeigerstattung anwesende Polizeibeamtin offensichtliche Verletzungen der Augenbrauen feststellen konnte noch auf den von der Beschwerdeführerin eingereichten Detailaufnahmen Narben erkennbar sind, so ist es entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin nicht Aufgabe der Strafbehörden, der Beschwerdeführerin [im Hinblick auf einen möglichen Zivilprozess] die Mühen und das Kostenrisiko der Sammlung von Beweisen abzunehmen (indem sie auf Kosten des Staates einen medizinischen Bericht einholt, obwohl von Auge keine Narben erkennbar sind). Das Strafverfahren darf nicht als blosses Vehikel zur Durchsetzung allfälliger zivilrechtlicher Ansprüche missbraucht werden (vgl. Urteil BGer 6B_1053/ 2020 vom 19. November 2020 E. 1.2. m.w.H. sowie insbesondere auch Urteil BGer 6B_1070/2019 vom 5. Februar 2020 E. 2.3.3.).

Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin ist *ein fehlerhaft durchgeführtes* Microblading nicht per se als eine rechtswidrige Körperverletzung zu qualifizieren, sondern nur dann, wenn tatsächlich eine Körperverletzung vorliegt. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Vernehmlassung in zutreffender Weise darauf hingewiesen, dass nach wie vor keine Verletzungen dokumentiert sind. Bei dieser Sachlage ist ein hinreichender Verdacht einer Körperverletzung zu verneinen.

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen.

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b - d und gestützt auf § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 1'200.– festzusetzen und mit der geleisteten Prozesskaution von Fr. 1'500.– zu verrechnen. Der Restbetrag der Kautions (Fr. 300.–) ist an die Beschwerdeführerin zurückzuerstatten, vorbehaltlich des staatlichen Verrechnungsrechts.

Der Beschwerdegegnerin 1 ist mangels erheblicher Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt und mit der geleisteten Prozesskaution von Fr. 1'500.– verrechnet. Der Restbetrag der Kautions (Fr. 300.–) wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet, vorbehaltlich des staatlichen Verrechnungsrechts.
3. Der Beschwerdegegnerin 1 wird keine Entschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - RA lic. iur. X._____, in zweifacher Ausfertigung, für sich und zuhanden der Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
 - Beschwerdegegnerin 1 (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 13] (gegen Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch)

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 19. Mai 2021

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

Dr. iur. A. Brüsweiler